

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Ausgabe: Kiel, den 28. Februar

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Diatoniegroschen (S. 13). — Schulanfängergottesdienste (S. 13). — Urkunde über die Änderung der Grenzen der Christianskirchengemeinde, der Hauptkirchengemeinde und der St. Petriergemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona (S. 13). — Beratung durch den Landeskirchenbaumeister (S. 13). — Neuordnung der Friedhofsgebühren (S. 14). — Topographische Karten (S. 14). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 14). — Empfehlenswerte Schrift (S. 14).

III. Personalien (S. 14).

BEKANTTMACHUNGEN

Diatoniegroschen.

Kiel, den 14. Februar 1950.

In letzter Zeit ist verschiedentlich Beschwerde darüber erhoben, daß der Diatoniegroschen auch von Personen erbeten wird, die nicht der Landeskirche angehören. Ein solches Verfahren ist unzulässig. Der Diatoniegroschen darf gemäß Erlaß der Landesregierung Schleswig-Holstein — Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung — V 10 b Nr. 119/49 — 05:008 — vom 25. Januar 1949 nur von den konfirmierten Gemeindegliedern als monatliches Opfer erbeten werden.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihre Helferkreise entsprechend zu unterrichten und die ordnungsmäßige Ein-sammlung des Opfers zu überwachen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührle.

S.-Nr. 2446 (Dez. III).

Schulanfängergottesdienste.

Kiel, den 14. Februar 1950.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Januar 1950 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 5 — weisen wir darauf hin, daß der Landesminister für Volksbildung durch Erlaß vom 10. Februar 1950 die Schulämter gebeten hat, auch in diesem Jahr den Pastoren die Einsicht in die Schulanfängerliste zu gestatten und die Schulleiter mit entsprechender Weisung zu versehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührle.

S.-Nr. 2333 (Dez. I)

Urkunde

über die Änderung der Grenzen der Christianskirchengemeinde, der Hauptkirchengemeinde und der St. Petriergemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona.

Nach beschlußfähiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird folgendes angeordnet:

§ 1

In die St. Petriergemeinde werden unter Ausparrung aus der Christianskirchengemeinde die nachfolgenden Straßen und Straßenteile:

Rönigstraße 219—291, Bahnhofstraße 2—12, Palmallee 92—130, Große Elbstraße 95—141 und 146—258, Quäderberg, v. d. Smiffensallee 1—5 und 2—8 eingepfarrt.

§ 2

In die Hauptkirchengemeinde werden die nachfolgenden Straßenteile

a) unter Ausparrung aus der Christianskirchengemeinde: Große Elbstraße 85—93, Sandberg 1—11,

b) unter Ausparrung aus der St. Petriergemeinde: Sandberg 13—35 und 16—40

eingepfarrt.

§ 3

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. April 1947 in Kraft.

Kiel, den 15. Februar 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

gez. Ebsen.

(L. S.)

S.-Nr. 5344/49 (Dez. V).

Beratung durch den Landeskirchenbaumeister.

Kiel, den 17. Februar 1950.

Neubauten, größere Instandsetzungsarbeiten und der Einbau technischer Einrichtungen (z. B. einer Kirchenheizung) erfordern in den meisten Fällen fachtechnische Erfahrungen. Diese können die Kirchenvorstände oft nicht in dem Maße haben, daß sie die Verantwortung für eine fachgemäße Durchführung des Bauvorhabens zu übernehmen vermögen. Durch falsche Entscheidungen bei der Auswahl der Baustoffe und der Ausführungsweise, durch fehlende Sachkenntnis bei der Bauaufsicht und Abrechnung sind vielfach erhebliche bauliche und finanzielle Nachteile hervorgerufen worden, die vermieden worden wären, wenn der Landeskirchenbaumeister rechtzeitig, d. h. vor Inangriffnahme des Bauvorhabens, um seine Beratung gebeten worden wäre. Es wird daher den Kirchengemeinden in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, vor der Ausschreibung und Vergabe Bauvorhaben, bei denen es sich nicht lediglich um laufende, einfache Instandsetzungen handelt, mit dem Landeskirchenbaumeister zu besprechen und die Art der Durchführung festzulegen.unkosten

entstehen den Kirchengemeinden durch diese Besprechung nur durch die Erstattung der Reisekosten. Für Bauvorhaben, für die eine Baubehilfe des Landeskirchenamtes beantragt werden soll, wird die vorherige Besprechung mit dem Landeskirchenbaumeister vorgeschrieben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Mertens.

J.-Nr. 2625 (Dez. VI).

Neuordnung der Friedhofsgebühren.

Riel, den 10. Februar 1950.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. September 1949 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87) und unsere Rundverfügung vom gleichen Tage geben wir bekannt, daß den Anträgen auf Genehmigung neuer Friedhofsgebühren nunmehr folgende Unterlagen beizufügen sind:

1. Die neugefaßte Gebührenordnung in vierfacher Ausfertigung. Bei einer Ausfertigung sind die bisherigen Gebührensätze in Klammern zu vermerken.
2. Der Beschluß des Kirchenvorstandes, durch den der neuen Gebührenordnung zugestimmt wird, in der nach § 4 Ann. 10 der Verwaltungsordnung vorgeschriebenen Form, in zweifacher Ausfertigung.
3. Eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Friedhofsverwaltung in den Rechnungsjahren 1948/49, aus der sich der Unterschuß seit der Währungsreform und damit die Notwendigkeit einer Angleichung der Gebühren an die heutigen Löhne und Preisverhältnisse ergibt.
4. Die Versicherung, daß die etatmäßigen Einnahmen der Kirchengemeinde ihre Ausgaben nicht übersteigen.
5. Eine eingehende Begründung der Neufestsetzung.
6. Die zurzeit gültige Friedhofsordnung.

Sofern die Verhältnisse es erlauben, empfehlen wir, eine Stellungnahme der örtlichen Gewerkschaft zu der neuen Gebührenordnung beizufügen. Die Erteilung der Genehmigung durch die Preisbildungsstelle würde dadurch erheblich beschleunigt werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Dr. Freytag.

J.-Nr. 2287 (Dez. VII).

Topographische Karten.

Riel, den 11. Februar 1950.

Wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 27. Februar 1947 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 20 —. Die damals angezeigte Karte der Landeskirche im Sechsfarben-Druck im Maßstab 1:300 000 ist in erster Auflage vergriffen und in zweiter verbesserter berichtigter Auflage hergestellt worden. Die Karte kann vom Landeskirchenamt zum Preise von 4.— DM bezogen werden. Allen Synodalausschüssen, Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Dienststellen, die die Karte nicht besitzen, wird deren Anschaffung empfohlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Ebsen.

J.-Nr. 2286 (Dez. V).

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen, Propstei Nordbithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hennstedt in Bithmarschen einzusenden. Dienstwohnung ist vorhanden und wird durch den Fortzug des bisherigen Stelleninhabers frei.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 2681 (Dez. II).

Die vierte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Odesloe, Propstei Segeberg, umfassend einen Stadt- und Landbezirk, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Da dem Pfarrstelleninhaber die Krankenhausseelsorge und die Jugendarbeit der Gemeinde obliegt, werden hierin erfahrene Bewerber bevorzugt.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Bad Segeberg, Kirchplatz 7, einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand Odesloe, Kirchberg 1, zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2340 (Dez. II).

Empfehlenswerte Schrift.

Monatschrift: Das volksmissionarische Wort. Preis monatlich 1.— DM. Verlag: Märkische Schriftenmission, Berlin-Nikolassee, Teutonenstraße 22.

Die Monatschrift wird im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft für Volksmission (Vorsitzender: Professor D. Rendtorff, Riel) herausgegeben. Sie verfügt über einen großen Mitarbeiterkreis im Osten und im Westen. Sie dient der volksmissionarischen Unterrichtung und Schulung aller kirchlichen Kräfte. Dabei werden alle Zweige kirchlicher Arbeit unter dem volksmissionarischen Gesichtspunkt berücksichtigt. Dadurch, daß jede einzelne Nummer unter einem geschlossenen Arbeitsthema steht und daß zugleich laufende Berichterstattung und lebendige Aussprache geboten wird, ist die Zeitschrift sehr reichhaltig und kann auch für den Bereich unserer Landeskirche dringend empfohlen werden. Der Bezug aus kirchlichen Mitteln ist zulässig.

J.-Nr. 1982 (Dez. IV)

PERSONALIEN

Eingeführt:

Am 5. Februar 1950 der Pastor Friedrich Heß als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Riendorf a. d. St., Landesuperintendentur Lauenburg.

Entlassen:

Auf seinen Antrag am 10. Februar 1950 der Hilfsgeistliche Pastor Werner Rohm.

Gefallen:

Am 2. Februar 1942 als Leutnant bei Pustoborodowo in Rußland Pastor Dr. Hans Ulrich, bisher Pastor in Basthorst.